

Bericht
des
schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahre 1906.

(Vom 26. Februar 1907.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen in Ausführung des Art. 47 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege folgenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr 1906 zu erstatten.

A. Allgemeiner Teil.

Leider hat auch in diesem Jahr der Tod wieder eine Lücke in den Bestand des Gerichts gerissen, indem Herr Bundesrichter Dr. Karl Attenhofer, der dem Gerichte seit dem Jahre 1893 angehörte und ohne Unterbruch in der I. Abteilung tätig gewesen war, am 10. Oktober 1906 nach einem Krankenlager von wenigen Wochen starb. Er wurde in der Dezembersession der eidgenössischen Räte durch Herrn Nationalrat Dr. Gottofrey, von Freiburg, ersetzt, der mit Neujahr 1907 als Mitglied der III. Abteilung zugeteilt wurde, während Herr Stooss den durch den Hinschied des Herrn Attenhofer freigewordenen Sitz in der I. Abteilung einnahm. Gleichzeitig wurde auch am 13. Dezember das gesamte Gericht auf eine neue sechsjährige Amtsdauer durch Bestätigungswahlen neu bestellt. Als neuen

Suppleanten bezeichneten Sie bei diesem Anlasse an Stelle des eine Wiederwahl ablehnenden Herrn Oberrichter Müller in Zürich den Herrn Oberrichter Viktor Hauser daselbst.

Die durch Art. 7 des Organisationsgesetzes vorgeschriebenen Neuwahlen der Kanzleibeamten, deren Amtsdauer ebenfalls sechs Jahre beträgt, wurden vom Bundesgericht in der Sitzung vom 20. Dezember 1906 getroffen und ergaben durchweg eine Bestätigung der bisherigen Funktionäre. Gleichzeitig wurden auch die bisherigen Kanzleiangestellten und die Weibel für zwei Jahre wieder neu gewählt. An die Stelle des am 1. Juni von seiner Stelle zurückgetretenen Kanzlisten Schweizer trat am 1. Dezember Herr Ernst Duttweiler.

Im Berichtsjahre wurde, um die Vorschrift des Art. 7 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1897 betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten auch für das Bundesgericht zur Ausführung zu bringen, eine Klassifikation der sämtlichen Angestellten vorgenommen, deren Besoldung nicht schon durch das Bundesgesetz über die Bundesrechtspflege geregelt ist. Dabei wurden eingereiht

in Klasse IV:

der Unterregistrator-Bureauchef und der Materialverwalter ;

in Klasse V:

die Kanzlisten I. Klasse und der Rechnungsführer für die Be-
treibungsformulare ;

in Klasse VI :

die Kanzlisten II. Klasse und die Weibel ;

in Klasse VII :

Kanzlei- und Weibelgehülfen, Heizer, Ausläufer.

Als Kanzlei- und Weibelgehülfe, für welche neue Stelle im Budget pro 1906 der nötige Kredit erteilt worden war, ist Herr Hans von Gunten bezeichnet worden.

Wir erwähnten im letztjährigen Berichte unsere Stellungnahme zum Resultat der eidgenössischen Räte, dass in Zukunft das Justiz- und Polizeidepartement unsere Vorschläge zum Budget und unsere Jahresrechnung direkt entgegennehmen möchte, um sie hernach dem Finanzdepartement zu übermitteln. Auf unsere Anfrage betreffend die Tragweite dieser Neuerung hat nun das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement im Berichtsjahr geantwortet, dass „keineswegs die Absicht bestehe, dadurch die konstitutionelle Stellung des Bundesgerichts zu modifizieren und das Recht der direkten Korrespondenz mit der

Bundesversammlung einzuschränken“, und dass das Postulat nur den Zweck verfolge, „dem Vorsteher des Justizdepartements die Aufgabe zuzuweisen, im Bundesrat und in der Bundesversammlung das Budget und die Jahresrechnung des Bundesgerichts zu vertreten; ein Recht der Kontrolle oder Überwachung des Gerichts durch das Justizdepartement werde als ausgeschlossen betrachtet“. Daraufhin haben wir keinen Anstand genommen, unsere volle Zustimmung zu dem neuen Prozedere auszusprechen, da es dem Gericht nur angenehm sein kann, im Justizdepartement eine solche vermittelnde Stelle zu besitzen.

Zu einer von der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte angeregten teilweisen Abänderung der vom Bundesrat erlassenen Instruktion für den Kassier des Gerichts haben wir mit einigen Einschränkungen unsere Zustimmung gegeben; das neue Reglement ist in der Amtlichen Sammlung, neue Folge, Band XXIII, Seite 1, publiziert.

Bei der Zuteilung der Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen an das Bundesgericht im Jahre 1895 ist auch die Kanzlei des früheren Amtes über Schuldbetreibung und Konkurs an das Bundesgericht übergegangen; ihr Personal wurde jedoch nicht der allgemeinen Gerichtskanzlei einverleibt, sondern bildete eine besondere Kanzlei für sich, die auch räumlich von der andern getrennt war. Im Berichtsjahr ist nun, um eine richtigere Geschäftseinteilung und bessere Aufsicht zu ermöglichen, diese räumliche Trennung aufgehoben und sind beide Kanzleien in eine einzige vereinigt worden.

Die Arbeiten für das neue Generalregister zu den Bänden XX bis und mit XXX der bundesgerichtlichen Entscheidungen konnten im Berichtsjahre noch nicht zum Abschluss gebracht werden. Wir hoffen, bis Ende des laufenden Jahres das deutsche Register herausgeben zu können, worauf dann sofort die französische Übersetzung an die Hand genommen werden wird.

Auf Wunsch des Bundesrates haben wir uns unterm 3. November in einem Gutachten über die Frage vernehmen lassen, ob das Bundesgericht die in den Art. 45 und 46 der Konferenzakte von Algéciras ihm übertragene Jurisdiktion als Appellationsinstanz in Streitigkeiten, in denen die marokkanische Staatsbank als Beklagte belangt wird, und als einzige Instanz „en cas de contestations sur les clauses de la concession ou de litiges pouvant survenir entre le gouvernement marocain et la banque et en cas de contestations qui pourraient s'élever entre les ac-

tionnaires et la banque sur l'exécution des statuts ou à raison des affaires sociales⁴ ohne weiteres übernehmen könne, oder ob dies nur auf dem Wege der Bundesgesetzgebung möglich sei. Die Auffassung, dass es hierzu einer Ermächtigung durch ein besonderes Bundesgesetz bedürfe, blieb in Minderheit; wir sprachen uns mit Mehrheit dafür aus, dass ein blosser Beschluss der Bundesversammlung, welcher die Annahme des von den Konferenzmächten der Schweiz übertragenen Auftrages erklärt, genüge. Dadurch entstehe eine staatsvertragliche Bindung der Schweiz gegenüber den andern Vertragsmächten über den betreffenden Punkt, welcher in gleicher Weise Recht schaffe, wie ein eigentlicher gesetzgeberischer Akt.

Unterm 14. Juni hat im fernern die II. Abteilung sich zu Händen des Bundesrates gutachtlich über die Frage geäußert, ob der Art. 43, Absatz 2, des Bundesgesetzes über Zivilstand und Ehe vom 24. Dezember 1874 eine ausschliessliche schweizerische Gerichtsbarkeit für Ehescheidungsklagen schweizerischer Ehegatten, die im Ausland domiziliert sind, aufstelle, und ist dabei zu einer Verneinung dieser Frage gekommen.

Auch das abgelaufene Jahr weist wieder eine beträchtliche Vermehrung sowohl der anhängig gewesenen, als der erledigten Geschäfte auf, wofür wir auf die angeschlossene Tabelle verweisen. Wir heben daraus die Schlussziffern hervor, woraus sich ergibt, dass betragen hat im Jahr:

	1903	1904	1905	1906
Die Gesamtzahl der anhängigen Geschäfte .	1299	1495	1695	1738
Die Gesamtzahl der erledigten Geschäfte .	1003	1199	1219	1312

Sowohl die Zivilberufungen und direkten Zivilprozesse als die staatsrechtlichen Streitigkeiten, welche beiden Kategorien von Geschäften das Gericht am meisten in Anspruch nehmen, haben gegenüber den letzten Jahren eine ausserordentliche Steigerung erfahren. Die Neueingänge an Zivilsachen betragen im Jahre:

1903	1904	1905	1906
334	385	349	397

An staatsrechtlichen Beschwerden gingen ein im Jahre:

1903	1904	1905	1906
331	336	319	418

Wenn auch, was diese letztern Ziffern betrifft, dabei berücksichtigt wird, dass sich darunter 40 gleichlautende Rekurse befinden, die durch ein einziges Referat erledigt werden konnten, so bleibt immer noch ein unverhältnismässiges Anschwellen gegenüber den Vorjahren zu konstatieren.

Noch in keinem Jahr hat die Anzahl der am Jahresschluss unerledigt gebliebenen und ins neue Jahr hinübergenommenen Geschäfte eine so hohe Ziffer erreicht wie diesmal. Es sind nämlich übertragen worden auf das Jahr :

	Zivilgeschäfte:	Staatsrechtliche Beschwerden:
1901	69	58
1902	73	73
1903	59	67
1904	73	67
1905	77	68
1906	66	82
1907	91	93

Das beweist, in Verbindung mit der Tatsache, dass im Jahre 1906 mehr Geschäfte erledigt worden sind als je bisher, nämlich 1312, gegenüber 1219 im Jahre 1905, 1199 im Jahre 1904, 1003 im Jahre 1903 und 940 im Jahre 1902, dass die Organisation des Gerichts dem Geschäftsandrang auf die Dauer nicht mehr gewachsen ist. Die Anzahl der Geschäfte, die in einer Sitzung erledigt werden können, ist der Natur der Sache nach eine begrenzte. So wird z. B. eine Sitzung der I. Abteilung durch zwei plädierte und einen schriftlichen Fall vollständig ausgefüllt, und diese Zahl kann auch nur dann erledigt werden, wenn es sich nicht um besonders komplizierte Fälle handelt. Mehr als 5—6 solcher Fälle können daher an zwei Sitzungstagen in einer Woche überhaupt nicht behandelt werden. Und ähnlich verhält sich die Sache bei der staatsrechtlichen Abteilung, die neben je einem Zivilfall in einer Sitzung auch nicht mehr als 5—6 staatsrechtliche Beschwerden zur Erledigung bringen kann. Es wird daher, wenn die folgenden Jahre die gleiche Erscheinung der Geschäftszunahme aufweisen sollten, in Erwägung zu ziehen sein, wie diesem Übelstande durch eine zweckmässige Änderung der Organisation des Gerichts entgegenzutreten sei.

Die Gesamtzahl der Sitzungen des Bundesgerichts im Jahre 1906 beträgt 237 gegenüber 228 im Vorjahre. Davon entfallen:

17 auf das Plenum,

79 auf die I. Abteilung,

81 auf die II. Abteilung,

40 auf die III. Abteilung (Schuldbetreibungs- und Konkurskammer),

9 auf den Kassationshof,

3 auf die Anklagekammer und

8 auf das Bundesstrafgericht.

Natur der Streitsachen	Gesamtzahl der in Behandlung gewesenen Geschäfte							Gesamtzahl der erledigten Geschäfte						
	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
<i>I. Zivilsachen:</i>														
1. Erst- und letztinstanzliche Geschäfte	61 (34)	58 (38)	61 (42)	44 (30)	67 (26)	75 (47)	56 (41)	23	16	31	18	20	34	28
2. Expropriationen	251 (157)	206 (99)	238 (118)	274 (133)	315 (143)	630 (315)	509 (315)	152	88	105	131	183	315	280
3. Berufungen	307 (38)	315 (27)	314 (29)	333 (26)	376 (39)	327 (26)	388 (24)	280	286	288	293	350	303	327
4. Revisions-, Erläuterungs-, Kassations- und Moderationsbegehren	23 (—)	10 (4)	10 (2)	16 (3)	11 (4)	24 (4)	19 (1)	19	8	7	12	7	23	17
5. Beschwerden gegen Entscheide des Massaverwalters in Zwangsliquidationen	— (—)	— (—)	— (—)	4 (—)	4 (4)	— (—)	— (—)	—	—	—	—	4	—	—
<i>II. Strafsachen:</i>														
1. Klagen beim Bundesstrafgericht	2 (—)	2 (—)	2 (1)	2 (—)	2 (1)	2 (1)	3 (1)	2	1	2	1	1	1	3
2. Kassationsbegehren	8 (3)	7 (—)	6 (1)	9 (1)	15 (2)	22 (8)	16 (3)	8	6	5	6	7	19	13
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	354 (48)	396 (68)	394 (73)	398 (67)	403 (67)	387 (68)	500 (82)	296	323	327	331	335	305	407
<i>IV. Beschwerden betreffend das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen</i>	204 (14)	207 (18)	185 (18)	216 (10)	299 (6)	225 (8)	239 (6)	186	189	175	210	291	219	230
<i>V. Freiwillige Gerichtsbarkeit</i>	1 (1)	2 (1)	1 (—)	3 (1)	3 (2)	3 (2)	3 (3)	—	2	—	1	1	—	7
Total	1211 (295)	1203 (245)	1211 (284)	1299 (271)	1495 (294)	1695 (296)	1738 (476)	966	919	940	1003	1199	1219	1312

NB. Die in Klammern gesetzten Ziffern bezeichnen die Anzahl der aus dem Vorjahr übernommenen unerledigten Geschäfte.

B. Spezieller Teil.

1. Zivilrechtspflege.

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen das Bundesgericht im Jahre 1906 sich zu befassen hatte, gibt folgende Tabelle :

Natur der Streitsache.	Übertragen aus dem Vorjahre.	Neu eingegangen.	Total.	Erlidigt.	Auf 1907 übertragen.
1. Erst- und letztinstanzlich zu beurteilende Zivilsachen	41	15	56	28	28
2. Rekurse in Expropriationssachen	315	194	509	280	229
3. Berufungen gegen Urteile kantonalen Gerichte	24	364	388	327	61
4. Revisionsbegehren	—	8	8	8	—
5. Erläuterungsbegehren	—	2	2	2	—
6. Kassationsbegehren	—	3	3	1	2
7. Moderationsbegehren	1	5	6	6	—
	381	591	972	652	320

Ad 1. Vom Bundesgericht als einzige Instanz zu beurteilende Zivilsachen.

Deren Spezifikation sowie die Art der Erledigung ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich :

Natur der Streitsache.	Rückzug der Klage oder Vergleich.	Nichteintreten wegen In- kompetenz etc.	Klage ganz oder teilweise gutgeheissen.	Klage abgewiesen.	Auf 1907 übertragen.	Total.
1. Prozesse zwischen dem Bund und Kantonen	—	—	—	1	2	3
2. Prozesse zwischen Korpora- tionen oder Privaten als Klä- gern und dem Bund als Be- klagten	—	1	—	—	1	2
3. Prozesse zwischen Kantonen	—	—	—	—	1	1
4. Prozesse zwischen Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits .	2	2	2	3	10	19
5. Klagen aus Art. 30, Abs. 3, des Bundesgesetzes über Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 23. Dezember 1872 .	—	—	—	—	1	1
6. Klagen aus Art. 47 des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtre- tung von Privatrechten, vom 1. Mai 1850	2	—	—	—	—	2
7. Klagen aus Art. 23 desselben Gesetzes	3	—	—	1	—	4
8. Klagen aus dem Neben- bahngesetz vom 21. De- zember 1899	1	—	2	—	4	7
9. Prozesse, in welchen das Bundesgericht als verein- barter Gerichtsstand ange- rufen wurde	3	—	—	1	4	8
10. Streitigkeiten aus Art. 12, al. 6, des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisen- bahnen für Rechnung des Bundes, v. 15. Oktober 1897	1	—	1	2	5	9
Total	12	3	5	8	28	56

Die sub Ziffern 1, 2 und 4 erledigten Geschäfte betrafen folgende Materien:

Ad 1. Vindikation.

Ad 2. Besoldungsanspruch.

Ad 4. Schadenersatz 8, Gewerbehaftpflicht 1.

Unter die zwei Abteilungen verteilen sich die beim Bundesgerichte als einziger Instanz anhängig gemachten Zivilsachen folgendermassen:

	I. Abteilung.	II. Abteilung.	Total.
Aus dem Jahre 1905 übertragen	12	29	41
Im Jahre 1906 eingegangen . . .	6	9	15
Total	18	38	56
Im Berichtsjahr erledigt	10	18	28
Auf 1907 übertragen	8	20	28

Von den 28 nicht erledigten Fällen sind anhängig: 1 seit 1901, 6 seit 1904, 11 seit 1905, 10 sind im Berichtsjahre eingegangen. Die Instruktion des aus dem Jahre 1901 herrührenden Falles konnte wegen verschiedener Inzidentien nicht im Laufe des Jahres 1906 zum Abschluss gebracht werden.

Ad 2. Rekurse in Expropriationssachen.

Die 280 erledigten Geschäfte verteilen sich folgendermassen auf die Exproprianten:

Bundesbahnen:

Kreis I	18
Kreis II	10
Kreis III	32
Kreis IV	6

Eisenbahngesellschaften:

Gotthardbahn	2
Wengernalpbahn	2
Solothurn-Münster-Bahn	1
Bern-Schwarzenburg-Bahn	7
Reinach-Münster-Bahn	3
Seetalbahn	1
Arth-Rigi-Bahn	1

Übertrag 83

	Übertrag	83
Elektrische Bahnen:		
Montreux-Oberland-Bahn		6
Locarno-Bignasco-Bahn		40
Bellinzona-Misox-Bahn		43
Aigle-Ollon-Monthey		3
Birsigtalbahn		3
Stansstad-Engelberg-Bahn		1
Tramways Schaffhausen		3
Wynentalbahn		1
Elektrizitätswerke:		
Wangen a. d. Aare		2
„Motor“		6
Luzern-Engelberg		4
Rheintalischer Binnenkanal		15
Gemeinde Bellinzona für Schießplatz		70
		<u>280</u>
Art der Erledigung:		
Rückzug oder Gegenstandslosigkeit der Rekurse		16
Vergleich		1
Annahme des Urteilsantrages		181
Urteil des Bundesgerichtes:		
a. Nichteintreten wegen Nichtanmeldung der For-		
derungsrechte		2
b. Abänderung des Urteilsantrages		1
c. Bestätigung des Urteilsantrages		79*)
		<u>82</u>
		<u>280</u>

Von den auf 1907 übertragenen 229 Fällen stammen: 3 aus dem Jahre 1904, 77 aus dem Jahre 1905; die übrigen 149 sind im Berichtsjahre eingegangen (52 in der ersten, 97 in der zweiten Hälfte).

Ad 3. Berufungen gegen Zivilurteile kantonaler Gerichte.

Von den 327 erledigten Streitsachen betrafen durch das eidgenössische Recht geregelte Materien:

*) Davon sind 70 gleichartige Fälle in einer Sitzung erledigt worden.

Ehescheidung	22
Eisenbahnpflicht	7
Fabrikhaftpflicht	39
Obligationenrecht :	
Vertragsabschluss	1
Irrtum	1
Betrug	1
Unerlaubte Handlungen	68
Ungerechtfertigte Bereicherung	3
Zahlung	2
Konventionalstrafe	2
Konkurrenzverbot	1
Verrechnung	1
Cession	5
Schuldübernahme	4
Eigentum	3
Pfandrecht	2
Kauf	23
Miete	11
Pacht	4
Darlehen	4
Dienstvertrag	10
Agenturvertrag	3
Werkvertrag	14
Auftrag	2
Maklervertrag	2
Provisionsversprechen	1
Bürgschaft	11
Frachtvertrag	3
Hinterlegungsvertrag	2
Einfache Gesellschaft	3
Kommanditgesellschaft	1
Aktiengesellschaft	7
Wechselrecht	1
Firmenrecht	1
Lebensversicherung	2
Unfallversicherung	8
Feuerversicherung	1
Urteilstvollstreckung	2

	Übertrag	278
Handlungsfähigkeit		1
Fabrik- und Handelsmarken		1
Erfindungspatente		3
Urheberrecht		3
Schuldbetreibungs- und Konkursrecht:		
Anechtungsklage		4
Andere Fälle		21
Durch das kantonale und ausländische Recht geregelte Materien		16
		<u>327</u>

Über die Art der Erledigung und die Herkunft der im Berichtsjahre behandelten Berufungen gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft:

Kantone.	Nichttreten.	Rückzug oder Vergleich.	Ganz oder teilweise gutgeheissen.	Abgewiesen.	Rückweisung an die kantonale Instanz.	Auf 1907 übertragen.	Total.
Aargau	3	1	6	11	—	3	24
Appenzell A.-Rh.	1	—	—	1	—	—	2
Baselland	1	—	—	2	1	1	5
Baselstadt	5	8	3	14	2	3	35
Bern (deutscher Teil).	6	2	4	18	1	6	37
„ (franz. Teil)	1	2	—	3	—	2	8
Freiburg	—	—	1	4	—	3	8
Genf	4	5	8	18	3	6	44
Graubünden	2	—	7	1	—	3	13
Luzern	6	5	3	12	—	5	31
Neuenburg	7	4	3	15	1	3	33
Schaffhausen	1	—	2	1	1	1	6
Schwyz	1	1	1	3	—	1	7
Solothurn	—	2	3	6	—	2	13
St. Gallen	—	—	2	1	—	6	9
Tessin	4	1	1	1	—	1	8
Thurgau	1	1	1	2	—	—	5
Waadt	3	3	8	4	—	3	21
Wallis	4	—	—	3	—	—	7
Zug	1	—	3	1	—	1	6
Zürich	8	10	7	27	3	11	66
Total	59	45	63	148	12	61	388

Die Gründe, aus welchen das Bundesgericht in 59 Fällen auf die Berufung nicht eingetreten ist, sind folgende:

In 28 Fällen war das Bundesgericht nicht kompetent, weil kantonales bzw. fremdes Recht anwendbar war, in 13 Fällen ging die Berufung nicht gegen ein Haupturteil im Sinne des Organisationsgesetzes; in 7 Fällen erreichte der Streitwert den gesetzlichen Betrag nicht und in 11 Fällen waren Form oder Frist des Rechtsmittels nicht gewahrt.

In 45 von diesen 59 Fällen ist ein Referent nicht bestellt, sondern die Sache der betreffenden Abteilung direkt vom Präsidenten derselben vorgelegt worden.

Von den 63 Fällen, in welchen das kantonale Urteil ganz oder teilweise abgeändert wurde, betrafen:

- 7 Ehescheidung;
- 5 Eisenbahnhaltspflicht;
- 8 Fabrikhaltspflicht;
- 38 Obligationenrecht (unerlaubte Handlungen 17, Konventionalstrafe 1, Kauf 3, Miete 3, Pacht 1, Darlehen 1, Dienstvertrag 3, Agenturvertrag 2, Werkvertrag 4, Firmenrecht 1, Unfallversicherung 2);
- 1 Handlungsfähigkeit;
- 1 Markenrecht;
- 3 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (2 Anfechtungsklagen und 1 anderer Fall);

63

12 Geschäfte sind an die Vorinstanz zurückgewiesen worden zum Zwecke der Aktenvervollständigung, bzw. materiellen Entscheidung pendent gebliebener Streitfragen.

Das schriftliche Verfahren kam in 44 Fällen zur Anwendung.

Die Berufungen verteilen sich folgendermassen auf die beiden Abteilungen:

	I. Abteilung.	II. Abteilung.	Total.
Aus dem Vorjahre übernommen	19	5	24
Neu eingegangen	293	71	364
Total	312	76	388
Im Berichtsjahre erledigt	259	68	327
Auf 1907 übertragen	53	8	61

Diese 61 pendent gebliebenen Berufungen stammen mit Ausnahme einer schon im Jahre 1905 eingegangenen, die wegen des im Berufungsstadium über eine Partei ausgebrochenen Konkurses, in dem sich bis jetzt die Gläubigerschaft noch nicht über die Fortführung des Prozesses entschieden hat, nicht hat erledigt werden können, aus dem Jahr 1906 und zwar: 1 aus dem Monat Februar, 3 aus dem Monat Mai, 1 aus dem Monat Juli, 1 aus dem Monat August, 8 aus dem Monat Oktober, 16 aus dem Monat November und 30 aus dem Monat Dezember. In den 8 ältesten dieser Geschäfte ist das Verfahren sistiert.

Ad 2. Revisionsbegehren. 1 war beim Plenum (Expropriation), 5 bei der I., 2 bei der II. Abteilung anhängig; 6 wurden abgewiesen, auf 2 wurde wegen Formmängeln nicht eingetreten.

Ad 5. Erläuterungsbegehren. Das eine war beim Plenum hängig und betraf eine Expropriationssache; dasselbe ist durch Annahme des vom Instruktionsrichter erlassenen erläuternden Vorentscheidendes erledigt worden; das andere war von der I. Abteilung zu behandeln und ist teilweise begründet erklärt worden.

Ad 6. Kassationsbegehren. Auf das im Berichtsjahr erledigte Kassationsbegehren ist nicht eingetreten worden, weil kein Haupturteil vorlag.

Ad 7. Moderationsbegehren. 3 waren von der I., 3 von der II. Abteilung zu behandeln. In einem Falle ist auf das Begehren nicht eingetreten worden, weil die zu moderierende Rechnung nicht streitig war; in 4 Fällen ist die Moderation vorgenommen und 1 Begehren ist zurückgezogen worden.

II. Strafrechtspflege.

a. Strafgericht.

Es wurden alle 3 in Behandlung gewesenen Fälle erledigt; von denselben war 1 aus dem Vorjahre übertragen worden, 2 sind im Berichtsjahre eingegangen. 2 Klagen (Bilite und Genosse, Genf, und Blazek und Genossen, Zürich) bezogen sich auf Übertretung des Sprengstoffgesetzes vom 12. April 1894, die dritte (Bertoni, Genf) auf Übertretung des Bundesgesetzes vom 30. März 1906 (sog. Anarchistengesetz). In sämtlichen Fällen erfolgte Verurteilung der Angeklagten. Zu bemerken ist, dass die beiden Mitangeklagten des Blazek (Schotz und Rothemann) in contumaciam verurteilt wurden. Gegen die Mitangeklagte des

Bilite (Anna Markin) ist von der Anklagekammer das Verfahren eingestellt worden.

b. Kassationshof.

Übertragen aus dem Vorjahr	3	Geschäfte.
Eingegangen im Berichtsjahr	13	"
	<u>16</u>	
Erledigt im Berichtsjahre	13	Geschäfte.
Übertragen auf 1907	3	"
	<u>16</u>	

Art der Erledigung:

Begründet erklärt	5
Abweisung	5
Nichteintreten	2
Rückzug der Beschwerde	1
	<u>13</u>

Von den 5 gutgeheissenen Begehren richteten sich 4 gegen freisprechende und eines gegen einen verurteilenden Entscheid.

Von den erledigten 13 Streitsachen betrafen:

- 4 das Fabrikgesetz;
- 3 " Bundesgesetz betr. Fabrik- und Handelsmarken;
- 2 " " " Erfindungspatente;
- 1 " eidg. Jagdgesetz;
- 1 Zolldefraudation;
- 1 Fälschung von Bundesakten;
- 1 Beschwerde war gerichtet gegen das Verfahren in der bundesstrafgerichtlich erledigten Sache Bilite.

13

Dieselben gingen ein:

- 3 aus dem Kanton Genf;
- 2 " " " Zürich;
- 2 " " " Aargau;
- 1 " " " Waadt;
- 1 " " " Solothurn;
- 1 " " " Appenzell A.-Rh.;
- 1 " " " Baselstadt;
- 1 " " " Neuenburg;
- 1 " " " Luzern.

13

III. Staatsrechtliche Streitigkeiten.

Die im Jahre 1906 beim Bundesgerichte anhängigen staatsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich ihrer Natur nach wie folgt:

Natur der Streitsache.	Übertrag aus dem Vorjahre.	Neu eingegangen.	Total.	Erledigt.	Auf 1907 übertragen.
1. Streitigkeiten zwischen Kantonen	1	3	4	1	3
2. Auslieferungen ans Ausland . . .	—	10	10	9	1
3. Beschwerden von Korporationen und Privaten	79	395	474	388	86
4. Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht	—	2	2	1	1
5. Revisions- und Erläuterungsbegehren	—	6	6	5	1
6. Streitigkeiten zwischen den Bundesbahnen und Kantonen (Steuern betreffend)	2	1	3	2	1
7. Moderationsbegehren	—	1	1	1	—
	82	418	500	407	93

Von den 93 auf 1907 übertragenen Fällen rühren 2 aus dem Jahre 1905, die andern aus dem Berichtsjahr her; von den letztern gingen ein: je 2 im Januar und Februar, je 3 im März und April, 5 im Mai, 2 im Juni, 5 im Juli, 7 im August, 10 im September, 12 im Oktober, 12 im November, 28 im Dezember.

Ad 1. Streitigkeiten zwischen Kantonen. Der im Berichtsjahr erledigte Fall betraf einen durch Vergleich beigelegten Wasserrechtsstreit zwischen Nidwalden und Obwalden.

Ad 2. Auslieferungen ans Ausland. Die 9 erledigten Auslieferungen gingen aus: 5 von Italien, 2 von Russland, 1 von Österreich und 1 von Deutschland. In 2 Fällen wurde die Auslieferung verweigert, in den andern bewilligt. In einem Fall handelte es sich um Auslieferung von Geld.

Ad 3. Beschwerden von Privaten und Korporationen gegen kantonale Verfügungen und Erlasse. Nach der Natur der als verletzt behaupteten Bestimmungen verteilen sich die 388 im Berichtsjahre erledigten Beschwerden wie folgt:

a.	Verletzung der Bundesverfassung	349
b.	„ von Bundesgesetzen	23
c.	„ von Kantonsverfassungen	14
d.	„ von Staatsverträgen	2
		<hr/>
		388

a. Die 349 Rekurse wegen Verletzung der Bundesverfassung betrafen folgende Bestimmungen:

Art. 3	(Souveränität der Kantone)	1
„ 4	(Rechtsverweigerung, Gleichheit vor dem Gesetze)	298
„ 31/33	(Gewerbefreiheit und wissenschaftliche Berufsarten)	2
„ 45	(Niederlassung)	6
„ 46	(Doppelbesteuerung)	16
„ 49/50	(Konfessionelle Artikel)	1
„ 55	(Pressfreiheit)	5
„ 56	(Vereinsrecht)	1
„ 58/59	(Gerichtsstand)	17
„ 60	(Gleichbehandlung mit Bürgern anderer Kantone)	1
„ 61	(Urteilsvollstreckung)	1
		<hr/>
		349

b. Die 23 Beschwerden wegen Verletzung von Bundesgesetzen betrafen die Bundesgesetze über:

Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten . . .	4
Persönliche Handlungsfähigkeit	13
Erfindungspatente	1
Zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler	4
Forstpolizei	1
	<hr/>
	23

c. Die Beschwerden wegen Verletzung von Kantonsverfassungen richteten sich in der Mehrzahl gegen Missachtung der Eigentumsgarantie und des Grundsatzes der Trennung der Gewalten.

d. In den beiden Rekursen wegen Verletzung von Staatsverträgen wurden je in einem Falle angerufen der Gerichtsstands-

vertrag mit Frankreich und der französisch-schweizerische Vertrag über die Fischerei in den Grenzgewässern.

e. In einer Reihe von Fällen hat die Kompetenzfrage Anlass zu einem schriftlichen oder mündlichen Meinungsaustausch mit dem Bundesrate gegeben (Art. 194 O G).

Aus nachfolgender Tabelle ist die Herkunft der Beschwerden von Korporationen und Privaten, nach Kantonen geordnet, sowie die Art der Erledigung ersichtlich.

Kantone.	Nichttreten.	Rückzug oder Gegenstandslosigkeit.	Gutgeheissen.	Abgewiesen.	Auf 1907 übertragen.	Total.
Aargau	4	1	2	19	2	28
Appenzell A.-Rh.	2	—	—	5	1	8
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	2	—	2
Baselland	3	1	—	5	—	9
Baselstadt	3	1	1	6	1	12
Bern	2	2	1	25	7	37
Freiburg	—	2	4	12	5	23
Genf	3	1	43	12	4	63
Glarus	—	1	—	2	1	4
Graubünden	2	—	2	10	7	21
Luzern	5	3	3	23	12	46
Neuenburg	1	4	—	8	3	16
Nidwalden	—	—	—	1	1	2
Obwalden	2	1	—	2	1	6
Schaffhausen	—	1	—	7	—	8
Schwyz	2	—	1	4	1	8
Solothurn	1	—	2	3	3	9
St. Gallen	2	3	1	4	2	12
Tessin	4	4	3	24	12	47
Thurgau	5	4	—	9	8	26
Uri	—	2	2	3	4	11
Waadt	5	3	3	17	6	34
Wallis	1	2	1	9	—	13
Zug	—	—	—	3	1	4
Zürich	6	4	4	7	4	25
Total	53	40	73	222	86	474

In den 53 Fällen, in welchen auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde, waren die Gründe des Nichteintretens folgende:

Inkompetenz	17
Verspätung	13
Formfehler	6
Nichterschöpfung des Instanzenzuges	4
Nichtlegitimation des Rekurrenten	4
Nichtsubstanziierung der Beschwerde	6
Nichteinlegung der Beweismittel	2
Abgeurteilte Sache	1
	<hr/>
	53

Nach der Natur der Streitsache bezogen sich die 73 begründet erklärten Beschwerden auf:

Art. 3 der Bundesverfassung, Souveränität der Kantone	1
4 " " Rechtsverweigerung	57*)
45 " " Niederlassung	1
46 " " Doppelbesteuerung	6
59 " " Gerichtsstand	3
Verletzung von Kantonsverfassungen	2
das Bundesgesetz betr. die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten	2
das Bundesgesetz über zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter	1
	<hr/>
	73

In 64 Fällen wurde wegen mutwilliger Beschwerdeführung Gerichtsgeld auferlegt.

Gesuche um Erlass von provisorischen Verfügungen gingen 78 ein. In 6 Fällen ist eine eigentliche Verfügung nicht erlassen worden, da die ohne Verzögerung nachfolgende Entscheidung in Hauptsachen eine solche überflüssig machte. Von den 72 erlassenen Verfügungen lauteten 39 auf ganze (31) oder teilweise (8) Guthetung des Sistierungsbegehrens, 24 auf Abweisung; auf 6 Begehren wurde nicht eingetreten und 3 wurden zurückgezogen.

Ad 4. Das Begehren um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrechte wurde abgewiesen.

*) Die ausserordentlich hohe Zahl von begründet erklärten Rekursen rührt daher, weil eine Gruppe von 40 gleichartigen Beschwerden aus dem Kanton Genf gutgeheissen wurde.

Ad 5. Von den 5 erledigten Revisions- und Erläuterungsbegehren wurden 4 abgewiesen, 1 wurde zurückgezogen.

Ad 6. Streitigkeiten zwischen den Bundesbahnen und Kantonen, Steuerpflicht betreffend. 1 wurde zugunsten der Bundesbahnen, 1 zugunsten des betreffenden Kantons entschieden.

Ad 7. Das erledigte Moderationsbegehren wurde begründet erklärt.

IV. Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen.

Die Inspektionen über die kantonalen Aufsichtsbehörden und die Konkursämter, mit denen die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer im Jahre 1905 begonnen hatte, sind im Berichtsjahre in einer Anzahl weiterer Kantone fortgesetzt worden, so dass solche nunmehr in den meisten Kantonen stattgefunden haben. Über jede derselben wurde, wie bisher, ein besonderes Protokoll aufgenommen und jedesmal der kantonalen Aufsichtsbehörde über das Ergebnis der Inspektion und die Punkte, in denen die Geschäftsführung der inspizierten Amtsstellen zu Aussetzungen Anlass gab, ein eingehender Bericht übermittelt. Wiederum zeigte es sich, dass das Gesetz vielfach noch nicht richtig angewendet wird. Eigentliche Misstände in der Ausführung des Gesetzes, wie wir sie im vorangegangenen Jahre zu konstatieren hatten, nahmen wir nur ganz vereinzelt wahr.

Am 23. April 1906 hat das Bundesgericht auf Antrag seiner Schuldbetreibungs- und Konkurskammer den Beschluss gefasst, es sei die Vornahme betriebsstatistischer Erhebungen durch das Bundesgericht vom Jahre 1906 an einzustellen, mit dem Vorbehalte, dass das eingegangene, aber erst zu einem kleinen Teil verarbeitete Material der Jahrgänge 1900—1904 noch zu verarbeiten und die betreffenden Ergebnisse in der bisherigen Weise zu publizieren seien. Dem Beschlusse, von dem wir seinerzeit dem Bundesrate Kenntnis gegeben haben und zu dem die Bundesversammlung durch Genehmigung des betreffenden reduzierten Budgetpostens ihre Genehmigung gab, liegen folgende Erwägungen zu Grunde: Die theoretische und praktische Bedeutung der Ergebnisse, welche die Betriebsstatistik liefert, schien uns nicht erheblich genug und das Interesse, das man den vorgenommenen Arbeiten bisher entgegengebracht hat, zu gering, um die bedeutende Ausgabe von zirka Fr. 10,000 zu rechtfertigen, die durch diese Erhebungen alljährlich verursacht würde.

Zudem hätte der fragliche Ausgabeposten für die Zukunft sich noch höher gestellt, indem, falls man die Erhebungen auf der bisherigen Grundlage weiter vornehmen wollte, beim Bundesgericht ein besonderer Angestellter für die Betriebsstatistik notwendig würde; denn die statistischen Arbeiten könnten nicht mehr, wie bis jetzt, von einem Kanzleiangestellten als Nebenarbeit besorgt werden, nachdem ihre Durchführung sich derzeit bereits um mehrere Jahre im Rückstande befindet. Eine Verbilligung der Kosten in anderer Beziehung liesse sich nicht erzielen, und irrationell wäre es, wollte man die vorzunehmenden Erhebungen inhaltlich reduzieren, sich auf Sammlung und Sichtung eines geringern Materials beschränken, da man dadurch ohne erhebliche Ersparnis den Wert der Statistik bedeutend herabsetzen würde. Zu den drei Jahrgängen 1897/1899, die ausgearbeitet vorliegen und publiziert sind, werden die noch in Ausarbeitung befindlichen fünf Jahrgänge 1900/1904 kommen. Mit diesen, auf einen Zeitraum von acht Jahren sich erstreckenden Erhebungen scheint uns bereits ein brauchbares Resultat gesichert zu sein, das seinen Wert behält, auch wenn von einer Weiterführung der Statistik vorläufig abgesehen wird.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre anhängigen Rekurse betrug 239; davon waren aus dem Vorjahr übernommen 6, im Laufe des Jahres eingegangen 233. Erledigt wurden 230, so dass auf das Jahr 1907 übertragen wurden 9 Fälle.

Von den erledigten Beschwerden bezogen sich:

- 2 auf die Pflichten der Betreibungs- und Konkursbeamten;
- 12 „ Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung;
- 2 „ Zustellung der Betreuungsurkunden;
- 3 „ die Art der Betreuung;
- 1 „ die Betreuung gegen eine Erbschaft;
- 1 „ Zahlungsbefehl;
- 10 „ Ort der Betreuung;
- 7 „ Rechtsvorschlag;
- 9 „ Rechtsöffnung;
- 5 „ Aufhebung, bezw. Einstellung der Betreuung;
- 1 „ Sistierung der Betreuung;
- 6 „ Wechselbetreuung;
- 1 „ Legitimation zur Betreuung;
- 1 „ Amtssprache;
- 1 „ Rechtsstillstand;
- 1 „ Zulässigkeit der Betreuung;

63 Übertrag

63 Übertrag

- 3 auf Fortsetzung der Betreibung;
- 43 „ Pfändung, Vollziehung derselben und pfändbare Gegenstände;
- 15 „ Lohnpfändung;
- 7 „ Anschlusspfändung;
- 2 „ Verjährung der Betreibung;
- 1 „ Miete oder Pacht;
- 1 „ amtliche Verwahrung;
- 1 „ Güterverzeichnis;
- 1 „ Postsperrung;
- 4 „ Retentionsrecht;
- 10 „ Eigentums- oder Pfandrechtsansprüche im Pfändungsverfahren;
- 3 „ Eigentumsansprüche im Konkurs;
- 1 „ Aufschubbewilligung;
- 5 „ Betreibung auf Pfandverwertung;
- 15 „ Verwertung beweglicher Sachen oder Forderungen;
- 16 „ Verwertung von Liegenschaften;
- 2 „ Verwertung der Konkursmasse;
- 4 „ Kollokation und Verteilung im Pfändungsverfahren;
- 7 „ Kollokation und Verteilung im Konkurs;
- 4 „ Konkursbegehren, bezw. -erkenntnisse;
- 1 „ Bildung der Konkursmasse;
- 1 „ Konkursverfahren;
- 1 „ Abtretung von Masserechten nach Art. 260 Sch K G;
- 4 „ Anfechtung von Beschlüssen der Gläubigerversammlung;
- 1 „ Lastenverzeichnis;
- 6 „ Arrest und dessen Vollzug;
- 2 „ Verlustschein;
- 2 „ Betreibungs- und Konkurskosten;
- 1 „ Zahlung an das Betreibungsamt;
- 3 „ Nachlassverfahren.

230

Über die Verteilung der Geschäfte nach Kantonen und über das Schicksal der Beschwerden gibt nachstehende Tabelle Auskunft:

Kantone.	Nichteintreten.	Rückzug oder Gegenstandslosigkeit.	Begründet erklärt.	Abgewiesen.	Auf 1907 übertragen.	Total.
Aargau	1	—	2	7	—	10
Appenzell A.-Rh.	—	—	2	3	—	5
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	1	—	1
Baselland	—	—	1	1	1	3
Baselstadt	3	—	5	16	—	24
Bern (deutscher Teil)	1	—	6	8	1	16
Bern (französischer Teil)	1	—	—	1	—	2
Freiburg	2	2	3	5	—	12
Genf	3	2	8	11	1	25
Glarus	—	—	—	—	—	—
Graubünden	3	1	—	4	—	8
Luzern	3	2	2	3	6	16
Neuenburg	1	—	1	—	—	2
Nidwalden	—	—	—	1	—	1
Obwalden	—	—	1	1	—	2
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—
Schwyz	1	1	1	2	—	5
Solothurn	—	1	1	3	—	5
St. Gallen	2	—	3	4	—	9
Tessin	2	1	7	20	—	30
Thurgau	1	—	2	2	—	5
Uri	1	—	4	—	—	5
Waadt	1	1	3	23	—	28
Wallis	2	—	—	3	—	5
Zug	1	—	2	1	—	4
Zürich	1	—	3	12	—	16
Total	30	11	57	132	9	239

Die Gründe, aus welchen die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in 30 Fällen auf die Beschwerde nicht eintrat, waren: in 1 Falle mangelnde Legitimation, in 4 Fällen Versäumung der Rekursfrist, in 4 Fällen Nichteinhaltung des Instanzenzuges und in 21 Fällen Inkompetenz der Oberaufsichtsbehörde (weil es sich um Beschwerden handelte, die in die Kompetenz der Gerichtsbehörden fallen).

Die 57 begründet erklärten Beschwerden betrafen folgende Gegenstände:

- 1 Art der Betreibung;
- 3 Rechtsvorschlag;
- 2 Betreibung auf Pfandverwertung;
- 1 Zustellung der Betreibungsurkunden;
- 3 Aufhebung, bezw. Einstellung der Betreibung;
- 2 Wechselbetreibung;
- 1 Legitimation zur Betreibung;
- 5 Ort der Betreibung;
- 1 Betreibung gegen eine Erbschaft;
- 3 Fortsetzung der Betreibung;
- 1 Betreibungskosten;
- 9 Pfändung, Vollziehung derselben und pfändbare Gegenstände;
- 6 Lohnpfändung;
- 2 Anschlusspfändung;
- 1 amtliche Verwahrung;
- 2 Eigentums- oder Pfandrechtsansprachen im Pfändungsverfahren;
- 5 Verwertung von Liegenschaften;
- 1 Kollokation und Verteilung im Pfändungsverfahren;
- 3 Kollokation und Verteilung im Konkurse;
- 3 Anfechtung von Beschlüssen der Gläubigerversammlungen;
- 1 Abtretung von Masserechten nach Art. 260 Sch K G;
- 1 Arrest und dessen Vollzug.

57

Gesuche um provisorische Verfügungen wurden gestellt	<u>28</u>	
davon bewilligt	15	} 21 Verfügungen
abgewiesen	6	
wegen Erledigung der Sache keine Verfügung erlassen	7	keine Verfügungen
	<u>28</u>	

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Nachdem der Masseverwalter für die Liquidation der Drahtseilbahn zum Reichenbachfall seinen Schlussbericht erstattet hatte, ist letzterer, sowie die Schlussabrechnung vom Bundesgericht durch Beschluss vom 7. März genehmigt und die Liquidation als geschlossen erklärt worden.

Das Begehren um Zwangsliquidation der Strassenbahn Lausanne-Moudon ist, nachdem auch der letzte betreibende Gläubiger den Abstand von seinem Liquidationsbegehren erklärt hatte, durch Beschluss vom 26. Dezember definitiv als erledigt abgeschrieben worden.

Über die Regionalbahn Saignelégier-Glovelier ist durch Beschluss des Gerichts vom 10. Februar die Zwangsliquidation verhängt worden. Als Masseverwalter wurde Herr Notar Cretetz in Moutier bezeichnet. Den Betrieb der Linie während der Liquidation hat der Kanton Bern übernommen, und es hat der Grosse Rat den Regierungsrat des Kantons Bern ermächtigt, die zur Deckung allfälliger Betriebsdefizite erforderlichen Mittel bis zum Betrage von Fr. 30,000 vorzuschüssen. Von diesem Kredit ist im Berichtsjahr kein Gebrauch gemacht worden.

Im übrigen nimmt die Liquidation ihren geregelten Fortgang, so dass die Schätzung des Massevermögens durch die vom Gericht bestellten Sachverständigen bereits stattgefunden hat.

Unter diesem Titel hatte sich das Bundesgericht (bezw. dessen Präsident) auch zu beschäftigen mit 4 Begehren um Bestellung des Obmanns von Schiedsgerichten. Auf ein Begehren um Einleitung des Expropriationsverfahrens gegen die Bern-Schwarzenburgbahn ist wegen Inkompetenz nicht eingetreten worden.

Natur der Streitsachen.	Gesamtzahl der erledigten Geschäfte.	Dauer bis zum Urteil.						Größte Dauer bis zum Urteil.	Mittlere Dauer				
		1 Monat (= 30 Tage.)	1 bis 3 Monate.	3 bis 6 Monate.	6 Monate bis 1 Jahr.	1 bis 2 Jahre.	Mehr als 2 Jahre.		bis zum Urteil.		Von der Urteils- fällung bis zur Zustellung.		
								Jahre	Monate	Tage	Monate	Tage	Tage
<i>I. Zivilsachen.</i>													
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse	28	3	1	3	3	12	6	4	1	2	17	2	31
2. Expropriationen	280	8	8	37	86	140	1	2	—	16	11	5	22
3. Berufungen	327	90	179	56	2	—	—	—	9	23	1	23	39
4. Revisions-, Kassations-, Erläuterungs- u. Moderationsbegehren	17	9	4	2	1	—	1	5	9	14	5	13	17
<i>II. Strafsachen.</i>													
1. Strafklagen	3	—	2	1	—	—	—	—	3	21	2	9	19
2. Kassationsbegehren	13	3	6	4	—	—	—	—	4	14	2	6	45
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>													
	407	69	224	73	33	5	3	2	2	26	2	24	58
<i>IV. Beschwerden betr. Schuld- betreibungs- und Konkurs- wesen</i>													
	230	174	56	—	—	—	—	—	2	20	—	21	30
Total	1305	356	480	176	125	157	11						

Nach den Nationalsprachen verteilen sich die erledigten Geschäfte wie folgt:

	Deutsche Schweiz.	Französische Schweiz.	Italienische Schweiz.	Total.
<i>I. Zivilsachen:</i>				
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse	21 = 75 %	7 = 25 %	—	28 = 100 %
2. Expropriationen	106 = 38 %	21 = 7 %	153 = 55 %	280 = 100 %
3. Berufungen	216 = 66 %	104 = 32 %	7 = 2 %	327 = 100 %
4. Andere Zivilsachen	12 = 71 %	4 = 23 %	1 = 6 %	17 = 100 %
<i>II. Strafsachen:</i>				
1. Klagen beim Strafgericht	1 = 33 %	2 = 66 %	—	3 = 100 %
2. Kassationsbegehren	8 = 62 %	5 = 38 %	—	13 = 100 %
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	237 = 59 %	133 = 33 %	37 = 9 %	407 = 100 %
<i>IV. Beschwerden betr. Schuldbeitreibungs- und Konkurswesen</i>	127 = 55 %	73 = 32 %	30 = 13 %	230 = 100 %
<i>V. Freiwillige Gerichtsbarkeit</i>	4 = 57 %	1 = 14 %	2 = 29 %	7 = 100 %
Total	732 = 56 %	350 = 27 %	230 = 17 %	1312 = 100 %

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die
Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 26. Februar 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichts,

Der Präsident:

Jäger.

Der Gerichtsschreiber:

Kirchhofer.

—
M Y K
—

Bericht des schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1906. (Vom 26. Februar 1907.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.04.1907
Date	
Data	
Seite	314-342
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 342

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.